

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 28.07.2005, zuletzt geändert am 01.10.2010, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 (Steuermaßstab und Steuersatz)

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 700,-- €“

(2) § 7 (Züchtersteuer)

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 02.11.2015

Stadt Weilheim i.OB




Horst Martin
2. Bürgermeister